

kann meines Erachtens zunächst auch auf das salische Recht überhaupt bezogen werden. Es sei jedenfalls Krammer zugegeben, dass diese Bezugnahme als Beweis für die Priorität des Tit. 40 ausscheidet.

Was bei Krammer folgt, sind Versuche, die Priorität des Pactus zu erweisen. Vier Gründe werden dafür angeführt¹. Von diesen scheidet einer sofort aus, nämlich die Gleichheit der Anfangsworte, denn diese würde höchstens eine Verwandtschaft, nicht aber irgend eine Priorität beweisen. Ein zweiter, die Verwendung des Wortes *praesentare* scheidet ebenfalls aus, da nach Krammers Meinung dieses Wort in Tit. 40 nur in einem späteren Einschub steht, der nach dem Pactus liegen könnte, auch wenn Tit. 40 sonst vor ihm liegt. Bleiben noch zwei Gründe. Der eine ist, dass sich die Belegung des Herrn mit der Freienbusse in Tit. 40 § 9 aus der Vorstellung des Pactus von einem zwischen dem Herrn und dem diebischen Knecht bestehenden Einverständnis erkläre. Dieser Gedankengang wird sofort gestört durch die unrichtige Behauptung, dass die nach Tit. 40 zu zahlende Freienbusse eine 'prozessualische Ungehorsamsbusse' sei. Entweder zahlt der Herr die Freienbusse, weil seine Teilnahme präsumiert wird, dann ist sie Diebstahlsbusse, oder sie ist Ungehorsamsbusse, dann verfällt sie wegen des Ungehorsams und nicht wegen der Teilnahme. Man kann nur sagen, dass infolge des Ungehorsams die Teilnahme präsumiert und daher die Freienbusse als Diebstahlsbusse fällig werde. Abgesehen davon ist Krammers Auslegung von Cap. 12 nicht unbedenklich. Wenn es dort heisst, dass der Herr seinen Knecht '*intercedente conludio*' nicht stelle, so folgt daraus noch nicht die Teilnahme oder Mitwisserschaft des Herrn beim Diebstahl. Und selbst diesen Schluss zugeben, wie soll die sachliche Gleichheit die Priorität der einen Quelle beweisen? Dass uns der Gedanke, der dem Tit. 40 § 9 zu grunde liegt, aus Kap. 12 des Pactus deutlicher wird, dies vermag den Beweis nicht zu liefern. Im übrigen wäre noch sehr die Frage, ob diese Haftung für volle Freienbusse nicht gerade dem älteren Rechtszustand entspricht.

Auf den letzten Grund legt Krammer besonderes Gewicht. Er meint, der Verfasser von Tit. 40 habe, durch

1) Was Krammer 687 f. ausführt, ist doch nicht Teil dieses Prioritätsbeweises? Wenn ja, dann bedeutete der letzte Satz 687 einen Zirkelbeweis. Im übrigen ergibt sich aus den Unterschieden zwischen Lex und Pactus als solcher noch nichts für die Priorität.